

Hamburg 10.01.2019

Mehrarbeitszuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte!

Mit insgesamt fünf Urteilen vom 19. Dezember 2018 (u.a. Az. 10 AZR 231/18) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Teilzeitbeschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge haben können, wenn sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus arbeiten. Diese Entscheidung hat nicht nur Auswirkungen für Beschäftigte in der Systemgastronomie, sondern kann auch Teilzeitbeschäftigte bei EUREST betreffen, denn das BAG hat gleichzeitig seine bisherige Rechtsprechung zu dem dortigen Manteltarifvertrag (MTV) ausdrücklich aufgehoben.

Die Frage, ob Teilzeitbeschäftigte einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge haben, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten, dabei aber unterhalb der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten bleiben, ist umstritten. Lange wurde die überwiegende Auffassung vertreten, dass zwar die Stunden an sich mit der Grundvergütung zu entlohnen sind, die, meist tarifvertraglich vereinbarten, Zuschläge hierfür jedoch nur dann anfallen, wenn über die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten hinaus gearbeitet wird. Hier hat das Bundesarbeitsgericht mit seinem neuesten Urteil die Rechte der Teilzeitbeschäftigten deutlich gestärkt.

Das ist passiert:

Nachdem NORDSEE zum 1. Januar 2016 Mitglied im Bundesverband Systemgastronomie e.V. geworden war, hatten eine Vielzahl der Teilzeitbeschäftigten, die eine individuelle Jahresarbeitszeit gemäß § 4 Ziff. 3 MTV Systemgastronomie vereinbart haben, einen Mehrarbeitszuschlag von 33 Prozent auf ihre jeweils individuell mehr geleistete Arbeitszeit geltend gemacht. Gestützt haben sie ihren Anspruch auf § 4 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 4 MTV Systemgastronomie, der damit die besondere Flexibilität derjenigen Beschäftigten belohnt, die über einen Zwölfmonatszeitraum Mehrarbeit aufgebaut haben, ohne dass diese in Freizeit ausgeglichen werden konnte.

So wurde entschieden:

Das BAG hat festgestellt, dass Teilzeitbeschäftigte mit einer vereinbarten Jahresarbeitszeit im Sinne von § 4 Ziff. 3 MTV Systemgastronomie dann einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge haben, wenn die geleistete Arbeitszeit über die individuell festgelegte Arbeitszeit hinausgeht.

§ 4 Abs. 1 TzBfG lautet:

¹Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden, als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. ²Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

Diese Auslegung sei mit dem Diskriminierungsverbot des § 4 Abs. 1 TzBfG vereinbar, denn es müssten jeweils die einzelnen Entgeltbestandteile von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten miteinander verglichen werden, nicht lediglich die Gesamtvergütung, wie dies noch im Urteil des Senats vom 26. April .2017, Az.: 10 AZR 161/16, vertreten wurde. In diesem älteren Fall ging es um Beschäftigte von EUREST, die ebenfalls in Teilzeit gearbeitet hatten, und deren Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag noch abgelehnt wurde.

Jetzt sagt das BAG in seinem neuesten Urteil, dass sich aus dem Vergleich der einzelnen Entgeltbestandteile ergibt, dass Teilzeitbeschäftigte benachteiligt würden, wenn die Zahl der Arbeitsstunden, von der an ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entsteht, nicht proportional zu ihrer vereinbarten Arbeitszeit vermindert würde.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidungen vom 19. Dezember 2018 sind positiv zu bewerten und gehen in ihrer Reichweite über den Geltungsbereich des MTV Systemgastronomie hinaus. Denn dadurch, dass das BAG seine frühere gegenteilige Auffassung aus dem EUREST-Urteil ausdrücklich aufgegeben hat, können jetzt nicht nur Teilzeitbeschäftigte mit einer individuellen Jahresarbeitszeit im Bereich Systemgastronomie den Mehrarbeitszuschlag geltend machen, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten. Ebenso ist dies nun nach der ausdrücklichen Änderung der Rechtsprechung bezogen auf den Haustarifvertrag EUREST für diejenigen möglich, die dort in Teilzeit, auch auf Abruf, arbeiten.

Unsere NGG Regionsbüros prüfen für Mitglieder, ob ein Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge besteht und fordert diese ein. Dein Büro findest Du unter www.ngg.net/ngg-vor-ort.

gez. Freddy Adjan

Stellvertretender Vorsitzender

gez. Julia Grimme

Referatsleiterin Arbeits- und Sozialrecht